

Die Gemeinde Hausham erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **S a t z u n g**

### **über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen, Garagen und Abstellplätzen für Fahrräder in der Gemeinde Hausham** **- Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung -**

#### **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet, soweit nicht in anderen Vorschriften anderweitige Bestimmungen für deren Geltungsbereich getroffen werden.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Bemessung genehmigungspflichtiger und genehmigungsfreier Stellplätze, Garagen und Carports (Art. 47 Abs. 1 BayBO, § 1 GaStellV) sowie für Abstellplätze für Fahrräder.
- (3) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

#### **§ 2** **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in einer Anzahl herzustellen und bereitzuhalten, die sich aus den in § 3 festgelegten Richtzahlen ergeben. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen sind die zusätzlich erforderlichen Stellplätze nach diesen Richtzahlen zu ermitteln.
- (2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in einer Anzahl herzustellen, die sich aus den in § 4 festgelegten Richtzahlen ergeben und mit Einstellvorrichtungen auszustatten. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen sind die zusätzlich erforderlichen Fahrradabstellplätze nach diesen Richtzahlen zu ermitteln.
- (3) Sowohl die Stellplätze als auch die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Der Standort von Stellplätzen, Garagen und Carports ist so zu wählen, dass diese auf kürzestem Wege von der öffentlichen Verkehrsfläche erreicht werden können und unnötige Bodenversiegelungen vermieden werden. Im Rahmen der Anlegung von Stellplätzen, Garagen und Carports ist das natürliche Gelände auf dem Baugrundstück zu erhalten. Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (4) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein und dürfen grundsätzlich nicht in einer privaten Tiefgarage nachgewiesen werden.
- (5) Vor Garagen und die freie Zufahrt zu Grundstücken und Stellplätzen hindernden Anlagen (z.B. Gartentore) ist ein Stauraum von 5,0 m freizuhalten. Vor Carports ist ein Stauraum von 3,0 m freizuhalten. Der Stauraum darf nicht für Stellplätze vorgesehen werden und muss zur öffentlichen Verkehrsfläche offen sein. Überdachte und umschlossene Fahrradabstellplätze müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten.

- (6) Pro Fahrradabstellplatz ist eine Mindestfläche von 1,80 m Länge und 0,70 m Breite vorzusehen. Die Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, in denen ein Fahrrad kippsicher und ohne die Gefahr einer Verformung eines Laufrades steht. Die Fahrradstände müssen ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrrads ermöglichen.

### § 3 Richtzahlen (Stellplätze, Garagen, Carports)

- (1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze wird folgendermaßen festgesetzt:

	Zahl der Stellplätze
<b>1. WOHNGEBAUDE</b>	
1.1 Einfamilienhäuser (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser) je Wohnung	2 Stellplätze
1.2 Mehrfamilienhäuser - je Wohnung	2 Stellplätze
<b>2. GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- ODER PRAXISRÄUMEN</b>	
2.1 Allgemein - je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche - jedoch mindestens	1 Stellplatz 2 Stellplätze
2.2 mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Arztpraxen, Beratungs-, Schalterräume usw.) - je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche - jedoch mindestens	1 Stellplatz 3 Stellplätze
<b>3. VERKAUFSSTÄTTEN</b>	
3.1 Läden, Waren- und Geschäftshäuser - je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr - jedoch mindestens je Laden	1 Stellplatz 2 Stellplätze
3.2 Verbrauchermärkte, Einkaufszentren - je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	1 Stellplatz
<b>4. GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN</b>	
4.1 Gaststätten - je 10 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche	1 Stellplatz
4.2 Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe - je 6 Betten	1 Stellplatz
4.3 Vergnügungsstätten mit Zuschlag nach 4.1 für zugehörigen Restaurationsbetrieb - je 20 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche - jedoch mindestens	1 Stellplatz 3 Stellplätze

- (2) Soweit in Absatz 1 keine Richtzahlen festgelegt sind, richtet sich die Stellplatzzahl nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Richtzahlen (Fahrradabstellplätze)

(1) Die Anzahl der herzustellenden Fahrradabstellplätze wird folgendermaßen festgesetzt:

	Zahl der Abstellplätze
<b>1. WOHNGEBAUDE</b>	
1.1 Mehrfamilienhäuser mit mehr als 4 Wohneinheiten	1 Abstellplatz je WE < 50 m <sup>2</sup> 2 Abstellplätze je WE > 50 m <sup>2</sup>
<b>2. GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- ODER PRAXISRÄUMEN</b>	
2.1 Allgemein - je 30-40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstellplatz
2.2 mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Arztpraxen, Schalterräume usw.) - je 20-30 m <sup>2</sup> Nutzfläche - jedoch mindestens	1 Abstellplatz 3 Abstellplätze
<b>3. VERKAUFSSTÄTTEN</b>	
3.1 Läden, Waren- und Geschäftshäuser - je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche - jedoch mindestens je Laden	1 Abstellplatz 1 Abstellplatz
3.2 Verbrauchermärkte, Einkaufszentren - je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Abstellplatz
<b>4. GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN</b>	
4.1 Gaststätten - je 10 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche	1 Abstellplatz
4.2 Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe - je 2 Betten mit Zuschlag nach 4.1 für zugehörigen Restaurationsbetrieb	1 Abstellplatz
4.3 Vergnügungsstätten - je 10 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche - jedoch mindestens	1 Abstellplatz 3 Abstellplätze

## § 5 Sonstige Vorschriften, Abweichungen

- (1) Die Satzung lässt im Übrigen die für Kfz-Stellplätze, Carports, Garagen und Fahrradabstellplätze geltenden sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften unberührt. Art. 63 BayBO bleibt unberührt.
- (2) In begründeten Fällen können Abweichungen von dieser Satzung zugelassen werden.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Ortssatzung verstößt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen in der Gemeinde Hausham - Stellplatzrichtlinien - in der Fassung vom 20.09.2010 außer Kraft.

GEMEINDE HAUSHAM  
Hausham, den 21.03.2025

  
Jens Zangenfeind  
1. Bürgermeister

